

Allgemeine Fragen zum Epidemiologischen Meldesystem (EMS)

1. Warum ist ein elektronisches Meldesystem erforderlich?

- Das EMS ist als Instrument zur Vorbeugung bzw. zur Früherkennung und zur raschen Bekämpfung von Infektionskrankheiten nötig
- Erhöhung der Sicherheit für Patientinnen und Patienten
- Effizientes Krisenmanagement durch Beschleunigung der Bekämpfungsmaßnahmen
- Erhöhung von Effizienz und Effektivität des Meldewesens
- Reduktion der Informationswege und Informationsdauer infolge einer elektronischen Verarbeitung
- Validierung und Qualitätskontrolle der Information durch technische Hilfsmittel
- Erfüllung der nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben und Berichtspflichten

2. Warum erhöht sich durch das EMS die Sicherheit für Patientinnen und Patienten?

- durch Vorbeugung bzw. Früherkennung und rascher Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- durch ein effizientes Krisenmanagement und durch Beschleunigung der Bekämpfungsmaßnahmen
- durch Reduktion der Informationswege und Informationsdauer infolge einer elektronischen Verarbeitung der Meldungen und somit rasche Informationsverfügbarkeit

3. Wie wird sichergestellt, dass ein Fall nicht mehrmals in das EMS eingegeben wird?

Die Daten der Patientinnen und Patienten werden mit dem zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen und die bPK (Bereichsspezifisches Personenkennzeichen, das als eindeutiger Identifikator fungiert) ermittelt. Auf Basis derer bereits im System befindliche Fälle zu einer Person zusammengefunden werden können.

4. Entspricht das EMS den aktuellen Datenschutzstandards?

Ja, das EMS wurde an die Datenschutzkommission gemeldet und von dieser genehmigt. Im EMS sind höchste Sicherheitsstandards im Bereich des eGovernments sowie von eHealth implementiert. Sämtliche Zugriffe werden mitgeloggt, eine Zugangsmöglichkeit durch betroffene Patientinnen und Patienten mittels Bürgerkarte befindet sich in Erprobung.

5. Wie wird sichergestellt, dass nur berechtigte Stellen die übermittelten Daten einsehen können?

Der EMS-Zugriff durch Bezirksverwaltungsbehörden (BVBs: Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) und Landessanitätsdirektionen (LSDs) erfolgt innerhalb des Portalverbundes, wodurch eine eindeutige Authentifizierung sichergestellt ist. Alle Datenzugriffe werden protokolliert. Welche Daten in welchem Ausmaß von wem eingesehen werden dürfen ist im [§ 4 des Epidemiegesetzes](#) festgelegt. Ärztinnen bzw. Ärzte und Labore müssen sich für

die Meldung an das EMS als berechtigte Benutzerin bzw. Benutzer authentifizieren (Zertifikatsvergabe). Durch sie erfolgt jedoch nur eine Meldung an das EMS, aber kein Zugriff auf die dort gespeicherten Daten (d.h. es erfolgt kein direkter Zugriff auf das EMS). Weitere Informationen bezüglich Zertifikatsvergabe finden Sie auf der BMSGPK Homepage.

6. Werden durch das EMS sensible Patientinnen- und Patientendaten weitergegeben?

An das EMS gemeldete Daten sind nur von den rechtlich befugten Behörden einsehbar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem EMS um ein Meldesystem, d.h. Krankheiten/Erreger werden an das EMS gemeldet und von den zuständigen Behörden zur Erhebung und Krankheitsbekämpfung (BVBs) bzw. zur Auswertung, Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten (LSDs bzw. BMSGPK) verwendet. Es werden jedoch keine personenbezogenen Daten elektronisch mit anderen Behörden oder Gesundheitsdiensteanbietern (GDAs) ausgetauscht (an TESSy – die Datenbasis des Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten (ECDC) werden lediglich Falldaten ohne Personenbezug übermittelt).

7. Wer kann auf die im EMS gespeicherten Daten zugreifen?

Ein Zugriff auf die EMS-Daten kann nur durch die lt. Gesetz befugten Stellen erfolgen ([Epidemiegesetz](#)).

8. Wie lange werden die gemeldeten Daten im EMS gespeichert?

An das EMS gemeldete Daten werden nur solange als notwendig mit inklusive der Personenstammdaten gespeichert. Danach werden die Daten zwecks statistischer Auswertung anonymisiert/pseudonymisiert aufbewahrt.

9. Ist das EMS ELGA/HL7-konform?

Ja, soweit für das EMS relevante Vorgaben bereits bestehen, wurden diese berücksichtigt. Eine HL7 Schnittstelle für die elektronische Labormeldung sowie für die elektronische Arztmeldung, basierend auf den aktuellsten Entwicklungen im Rahmen ELGA und den damit verbundenen Standards wie HL7, existiert bereits und die aktuelle Version kann auf der Website der HL7 Austria heruntergeladen werden. Alle wichtigen Informationen zur HL7 Laborschnittstelle und HL7 Arztschnittstelle finden Sie auch auf der BMSGPK Homepage.

10. Ist das EMS ein elektronischer Gesundheitsakt?

Nein, beim EMS handelt es sich um ein Meldesystem. Die gemeldeten Fälle über meldepflichtige Krankheiten/Erreger werden von den zuständigen Behörden zur Erhebung und Krankheitsbekämpfung (BVBs) bzw. zur Auswertung, Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten (LSDs bzw. BMSGPK) verwendet.

Es werden jedoch keine personenbezogenen Daten elektronisch mit anderen Behörden oder GDAs ausgetauscht (an TESSy – die Datenbasis des Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten (ECDC) werden lediglich Falldaten ohne Personenbezug übermittelt). Ärztinnen bzw. Ärzte und Labore melden Verdachts-/Erkrankungsfälle an das EMS, können aber nicht direkt auf das EMS zugreifen.

11. Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?

Die Kontaktinformationen der verfügbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Labore und Ärztinnen bzw. Ärzte sind auf der Homepage des BMSGPK bzw. auch auf der KVG Website (sofern Zugriffsrechte bestehen) veröffentlicht.

Auch der Helpdesk des BMSGPK steht Ihnen bei Fragen unter it-support@bmg.gv.at zur Verfügung.